Terminplan

für die Personalratswahlen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz (BremPVG)

am 6. März 2024

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis 08.01.2024	Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Personalrat oder durch die Per- sonalversammlung oder durch die Dienststel- lenleitung auf Antrag von drei Wahlberechtig- ten oder einer Gewerkschaft	spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personal- rats am 15.04.2024	§§ 16, 17, 18 und 23 Abs. 1 BremPVG	Die Wahl ist erst mit Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet (§ 6 Abs. 5 WO¹)
08.01.2024	a) erste Sitzung des Wahlvorstandes b) Bekanntgabe der Namen der Wahlvorstandsmitglieder durch den Wahlvorstand durch Aushang	a) unverzüglich b) unverzüglich nach der Bestellung bis zum Abschluss der Stimm- abgabe	§ 19 BremPVG; § 1 Abs. 3 WO	Am Tag nach der Be- kanntgabe beginnt die Frist zur Mitteilung des Ergebnisses von Vorab- stimmungen. -Formular 1-
09.01.2024 bis 15.01.2024	Entgegennahme des Ergebnisses von Vorabstimmungen über eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl	binnen einer Woche seit der Bekanntgabe der Namen der Wahl- vorstandsmitglieder	§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 BremPVG; § 4 Abs. 1 WO	Erlass des Wahlaus- schreibens erst nach Ab- lauf dieser Frist -Formulare 2, 3 und 4-
09.01.2024 bis 29.01.2024	 a) Feststellung der Zahl der Bediensteten und ihrer Verteilung auf die Gruppen b) Aufstellung der Wählerverzeichnisse, getrennt nach den Gruppen c) Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihrer Verteilung auf die Gruppen d) Festlegung von Ort und Zeit der Stimmabgabe 	unverzüglich	§ 19 BremPVG; § 2 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Buchst. I) WO	

¹ Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Seite 3 von 7

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
30.01.2024	a) Erlass des Wahlausschreibens	a) nach Ablauf der Frist für Vorabstimmungen, spätestens fünf Wo- chen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	a) § 6 WO	Am Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt die Frist zur Einreichung von WahlvorschlägenFormular 5-
	b) Aushang des Wahlausschreibens c) Aushang der Wahlordnung	b), c) vom Tag des Er- lasses des Wahlaus- schreibens bis zum Abschluss der Stimm- abgabe	b), c) § 6 Abs. 3 WO	
	d) Auslegung des Wählerverzeichnisses (keine Versendung z.B. per E-Mail zulässig!)	d) unverzüglich nach Einleitung der Wahl durch Erlass des Wahl- ausschreibens bis zum Abschluss der Stimm- abgabe	d) § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 WO	Am Tag nach der Auslegung des Wählerverzeichnisses beginnt die Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

Seite 4 von 7

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	
31.01.2024 bis 06.02.2024	Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	schriftlich innerhalb einer Woche seit Aus- legung des Wählerver- zeichnisses	§ 3 Abs. 1 WO	Über Einsprüche ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ggfs. ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
31.01.2024 bis 19.02.2024*	a) Entgegennahme von Wahlvorschlägen b) Behandlung der Wahlvorschläge	a) innerhalb von acht- zehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens b) unverzüglich	a) § 7 Abs. 2 WO b) § 10 WO	-Formulare 6 und 7-
20.02.2024	a) Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang	a) unverzüglich nach Ablauf der Einrei- chungsfrist, spätes- tens jedoch fünf Ka- lendertage vor dem Beginn der Stimmab- gabe, bis zum Ab- schluss der Stimmab- gabe	§ 13 Abs. 1 WO	Die Namen der Unterzeichner:innen der Wahlvorschläge dürfen nicht bekannt gemacht werden.
	b) Stimmzettel anfertigen lassen Umschläge bestellen Wahlurnen besorgen			Die Stimmzettel sollen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der gülti- gen Wahlvorschläge vor- liegen.

Seite 5 von 7

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
20.02.2024	evtl. Bekanntgabe, dass keine Wahlvor- schläge eingegangen sind und Setzen einer Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlä- gen	sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist	§ 11 WO	Am Tag der Bekanntgabe beginnt die Nachfrist zur Einreichung von WahlvorschlägenFormular 8-
20.02.2024 bis 26.02.2024	Im Rahmen der Nachfrist evtl. Entgegen- nahme und Behandlung von Wahlvorschlä- gen	innerhalb von sechs Kalendertagen	§ 11 Abs. 1 WO	-Formulare 6 und 7-
27.02.2024	evtl. Bekanntgabe, für welche Gruppen keine Vertreter:innen gewählt werden können bzw. dass keine Wahl des Personalrats stattfinden kann	sofort mit dem Ende der Nachfrist	§ 11 Abs. 3 WO	Ausnahmefall; kann keine Wahl des Personalrats stattfinden, ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes hierfür beendetFormular 9-
27.02.2024	Im Rahmen der Nachfrist evtl. a) Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang	a) unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist zur Einreichung von Wahl- vorschlägen, spätes- tens jedoch fünf Ka- lendertage vor dem Beginn der Stimmab- gabe, bis zum Ab- schluss der Stimmab- gabe	§ 13 Abs. 1 WO	Die Namen der Unterzeichner:innen der Wahlvorschläge dürfen nicht bekannt gemacht werden.
	b) Stimmzettel anfertigen lassen Umschläge bestellen Wahlurnen besorgen			Die Stimmzettel sollen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der gülti- gen Wahlvorschläge vor- liegen.

Seite 6 von 7

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis 05.03.2024	evtl. Wahlhelfer:innen bestellen		§ 1 Abs. 1 WO	Nur zur Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung. -Formular 10-
05.03.2024	Wahlraum herrichten		§ 16 Abs. 1 WO	
06.03.2024	Wahlhandlung		§§ 19 und 23 Abs. 2 BremPVG; §§ 16 und 18 WO	Während der Öffnung des Wahlraums müssen mindestens zwei Mitglie- der des Wahlvorstandes oder zwei Wahlhel- fer:innen anwesend sein.
06.03.2024	Abnahme der Bekanntmachung des Wahlvorstandes, des Wahlausschreibens, der Wahlordnung, des Wählerverzeichnisses und der gültigen Wahlvorschläge	nach Abschluss der Stimmabgabe	§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3, 6 Abs. 3 und 13 Abs. 1 WO	
06.03.2024 bis 11.03.2024*	a) Feststellung des Wahlergebnisses	a) unverzüglich, spä- testens am dritten Ka- lendertag nach Been- digung der Stimmab- gabe	§§ 19 bis 22 WO	Am Tag der Bekanntma- chung des Wahlergeb- nisses beginnt die Frist für evtl. Wahlanfechtun- gen.
	b) schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber:innen	b) unverzüglich		zusammen mit Einladung zur konstituierenden Sit- zung -Formular 12-
	c) Bekanntmachung des Wahlergebnisses	c) für die Dauer von zwei Wochen		Bekannt zu machen sind nur die Namen der ge- wählten Bewerber:innen. -Formular 11-

Termin	Ereignisse/Aufgaben	Frist	Rechtsgrundlage	Hinweise
bis	Einberufung der Personalratsmitglieder zur	spätestens eine Woche	§ 31 Abs. 1	-Formular 12-
13.03.2024	konstituierenden Sitzung	nach dem Wahltag	BremPVG	
20.03.2024	Abnahme der Bekanntmachung des Wahler-	nach Ablauf von zwei	§ 22 WO	Gleichzeitig Ende der
bis	gebnisses	Wochen		Anfechtungsfrist.
25.03.2024*				
08.04.2024* bis 11.04.2024	evtl. Vernichtung der verspätet eingegange- nen Briefumschläge für schriftliche Stimmab- gabe (ungeöffnet)	ein Monat nach Be- kanntgabe des Wahler- gebnisses		Nur wenn keine Wahl- anfechtung erfolgt ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Personalrat mindestens bis zu Durch- führung der nächsten Wahl aufzubewahren.

^{*} Verschiebung eines bestimmten Tages oder des letzten Tages einer Frist, der auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag gemäß § 193 BGB (§ 41 WO)